

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

A m t s b l a t t

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 38.

Freitag, den 13. Mai

1887.

E r l a ß,

Erhebungen über den Zug der Hagelwetter betr.

Laut Mittheilung des meteorologischen Institutes zu Chemnitz scheint die Verordnung vom 2. Juni 1885 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 50), nach welcher alsbald nach Auftreten eines Hagelwetters die Bürgermeister, Gemeindevorstände und Gutsvorsteher die ihnen von gedachtem Institute zuzustellenden Fragearten auszufüllen und an Letzteres zurückzusenden haben, in letzter Zeit nicht mehr gehörig befolgt worden zu sein.

Die Königliche Amtshauptmannschaft nimmt hieraus Veranlassung, den ihr unterstellten Ortsbehörden die genaue Befolgung jener Verordnung mit dem Bemerkten einzuschärfen, daß die Fragearten (Hagelmeldarten) im Bedarfsfalle direkt von dem meteorologischen Institute zu beziehen sind
Meißen, am 7. Mai 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Bekanntmachung.

- Das 7. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom Jahre 1887 enthält:
- No. 18. Verordnung, die Verpackung der Nickelmünzen zu zwanzig Pfennig bei den Staats- und anderen öffentlichen Kassen betr.; vom 5. April 1887;
 - No. 19. Bekanntmachung, die zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preussischen Staatsregierung anlässlich des Ueberganges des Berlin-Dresdener und des Halle-Sorau-Gubener Eisenbahnunternehmens auf den Preussischen Staat unter dem 24. Januar dieses Jahres abgeschlossenen Verträge betr., vom 14. April 1887;
 - No. 20. Bekanntmachung, die Gemeindeverfassung der Stadt Kirchberg betr., vom 22. April 1887;
 - No. 21. Bekanntmachung, die Eröffnung des Betriebes der Seithain-Leipziger Staatsbahn betr.; vom 27. April 1887.
- Gedachtes Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes liegt zur Einsicht auf hiesiger Rathsexpedition aus.
Wilsdruff, am 10. Mai 1887.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen betr.

Nachdem in Gemäßheit der Verordnung, die Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 30. März 1875 betr., von dem für den hiesigen Impfbezirk in Pflicht genommenen Impfarzte, Herrn Dr. med. Fiedler hier, die öffentlichen Impfungen und Impfrevisionen bis auf Weiteres auf jeden Freitag, Nachmittags um 1 Uhr, in dem hierzu bestimmten Lokale, dem Rathhaussaale hier, anberaumt worden sind, so werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der hier aufhältlichen Kinder,

- a., welche im vorigen Jahre geboren worden sind,
- b., welche im vorigen Jahre der Impfpflicht nicht oder nicht gehörig genügt haben und
- c., welche nach hier verzogen sind und der Impfpflicht noch nicht oder nicht gehörig Genüge geleistet haben, sowie
- d., derjenigen Schulkinder, welche im Laufe dieses Jahres das 12. Lebensjahr zurücklegen, sofern sie nicht nach ärztlichem Zeugnisse in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind,

aufgefordert, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Fünfzig Mark oder einer Haftstrafe bis zu drei Tagen, mit ihren impfpflichtigen Kindern in den anberaumten Impf- und Revisionssterminen, zu welchen sie, insoweit sie in den Impflisten sich bereits eingetragen befinden, noch besonders vorgeladen werden, behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen. Die Unterlassung der Führung der letztgedachten Nachweise ist mit einer Geldstrafe bis zu Zwanzig Mark zu bestrafen.

In diesem Jahre geborene Kinder, welche in den bevorstehenden Impfterminen der Impfung unterworfen werden sollen, sind vor dem Impftermine auf hiesiger Rathsexpedition anzuzeigen.

Die Impfungen erfolgen unentgeltlich.
Wilsdruff, am 11. Mai 1887.

Der Stadtgemeinderath.
Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Das Ablagern von Schutt, Asche etc. auf Communplätzen wird hiermit bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu Zehn Mark verboten.
Wilsdruff, am 11. Mai 1887.

Der Bürgermeister:
Ficker.

Bekanntmachung.

Das Quittungsbuch No. 491 über bezahlte Stammantheile und Monatsbeiträge ist dem Eigenthümer abhanden gekommen. Es werden diejenigen, welche im Besitze obigen Buches, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an dasselbe bei Verlust derselben binnen vier Wochen, von heute an gerechnet, bei unterzeichnetem Vorschussvereine anzumelden.
Wilsdruff, am 6. Mai 1887.

Der Vorschussverein.
Gerlach. Fritzsche.

Auction von Meißner Porzellan in Meißen.

In der Königlichen Porzellan-Manufactur zu Meißen gelangen
Montag, den 9. bis Sonnabend, den 21. Mai,
(zwei Sonn- und Festtage ausgenommen)

Vormittag von 9 bis 12 Uhr und
Nachmittag 2 - 4

weiße, blaue und bunte Gebrauchsgegenstände aller Art in 2ter Wahl
zur öffentlichen Versteigerung gegen sofortige Bezahlung.